

Richtlinien über die finanzielle Förderung von Vereinen, Organisationen und Gruppen, Ehrenamt und Bürgerschaftlichen Engagement der Stadt Ditzingen

Einführung

Die nachstehenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement in Ditzingen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Der Gesamtbetrag der finanziellen Förderung entsprechend diesen Richtlinien wird jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes festgelegt.

VEREINSFÖRDERUNG -TEIL A-

I. Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1 Die Tätigkeit des Vereins /der Organisation muss im Interesse der Stadt und ihrer Einwohner liegen.
- 1.2 An der Tätigkeit des Vereins / der Organisation muss ein öffentliches Interesse bestehen. Bei Vereinen, denen Gemeinnützigkeit bestätigt wird, gilt diese Forderung durch den ideellen Vereinszweck als erfüllt.
- 1.3 Der Verein / die Organisation muss das ganze Jahr in Ditzingen tätig und dort ansässig sein.
- 1.4 Der Verein/die Organisation muss bei Beginn der Förderung mindestens zwei Jahre bestehen;
- 1.5 Antrag, Beginn der Förderung:
Der Antrag zur Förderung nach den städtischen Richtlinien ist bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres beim Amt für Kultur, Freizeit und Familie einzureichen. Die Förderung beginnt in dem Jahr, das der Aufnahme in die Vereinsförderung folgt.

Nicht unter die Förderungsrichtlinien fallen:

- a) Politische Parteien im Sinne des Art. 21 GG und Wählervereinigungen.
- b) Religionsgemeinschaften und die von ihnen getragenen Gruppen.
Für öffentliche kulturelle Veranstaltungen ohne gottesdienstlichen Charakter den Bereich der offenen Jugendarbeit gelten die Bestimmungen nach Ziffer 2.7, 2.8, 2.9, 2.10 und 5.1
- c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB.
- d) Vereine, die sich überwiegend aus auswärtigen Mitgliedern (mehr als 50%) zusammensetzen.
- e) „Fanclubs“, Fördervereine und sonstige Organisationen, die ausschließlich oder überwiegend der Unterstützung anderer Vereine und Institutionen dienen.
- f) Ausnahmen von Ziffer I. können im Einzelfall vom Ausschuss für Finanzen, Kultur und Soziales zugelassen werden

II. Allgemeine Vereinsförderung

- 2.1 Die Stadt Ditzingen gewährt förderfähigen Vereinen und Organisationen im Sinne der Ziffer I als Freiwilligkeitsleistung Zuschüsse zur Durchführung von Bauvorhaben und grundlegenden Instandsetzungsarbeiten an Vereinsanlagen. Zuschussfähig sind nur Bauvorhaben und grundlegende Instandsetzungsarbeiten über 3.500 €.

Zuschüsse werden weiterhin gewährt für die Beschaffung von beweglichen Sachen, die zur Durchführung der Tätigkeit der Vereine und Organisationen notwendig ist. Zuschussfähig sind nur Geräte und Ausstattungen, deren Anschaffungswert im Einzelfall über 600 € betragen.

Für den Kauf von Bällen, Bekleidung (z.B. Uniformen, Kostüme, Trikots, Fechtkleidung usw.) und Sondersportgeräten wie z.B. Motorräder, Segelflieger etc. werden keine Zuschüsse gewährt. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn er vor Ausführung des Vorhabens bzw. der Beschaffung in belegter Form beantragt und von der Stadt bewilligt ist. Die volle Finanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen werden. Zuschüsse von Dritter Seite sind anzugeben.

- 2.2 Bemessungsgrundlagen für die Zuschusshöhe sind die von der Stadt anerkannten Kosten.
Der Zuschuss beträgt im Einzelfall höchstens 30% der Bemessungsgrundlage.
Sonderregelung: Für die Beschaffung von Pflegegeräten für Anlagen (z.B.: Schlepper, Sichelmäher etc.) wird ein Zuschuss von 50 % der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind der Bau von Clubräumen, Gaststätten und deren Einrichtung (sofern sie nicht zu Übungszwecken verwendet werden), Wohnungen, Parkplätze, Außenanlagen, Zugangswege und Tribünen.

- 2.3 Städtische Grundstücke werden den Vereinen und Organisationen für die unter I. genannten förderfähigen Ziele kostenfrei im Wege der Erbpacht überlassen. Die Stadt übernimmt für vereinseigene Anlagen, soweit diese für die Ausübung des Vereinszwecks erforderlich sind (nicht Gaststätten), die anfallenden Erbpachten oder bei gleichgelagerten Fällen die anfallenden Pachten im Wege der Freiwilligkeitsleistungen. Vereine, die bauliche Anlagen zu unterhalten haben, erhalten zu den Betriebskosten dieser Anlagen (z.B.: Strom, Gas, Wasser etc.), die überwiegend dem ideellen Vereinszweck dienen, einen Pauschalbetrag von jährlich 460 €.
- 2.4 Die Vereine und Organisationen, nicht jedoch einzelne Abteilungen erhalten Jubiläumsgaben von 10 € pro Jahr anlässlich des 25, 50, 75, 100- jährigen u.s.w. Bestehens.
- 2.5 Der Ausrichter bedeutender repräsentativer Veranstaltungen (Turnier, Musik-Wettbewerb) kann von der Stadt einen Ehrenpreis bzw. Erinnerungsgabe bis 100 € erhalten.
- 2.6 Die Stadt gewährt für die Beschäftigung angestellter Vereinsgeschäftsführer/-innen / Organisationsleiter/-innen auf Antrag einen Zuschuss zu den Personalkosten.
Voraussetzung ist, dass die gemeldete Mitgliederzahl wenigstens 500 beträgt und der Verein folgende Mindestbeiträge erhebt:
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für Kinder und Jugendliche
bis zum 18. Lebensjahr | 31 € |
| b) | für Mitglieder über 18 Jahre | 61 € |
| | Die Zuschüsse betragen bei
Vereinen <i>über</i> 500 Mitglieder
<i>Sockelbetrag</i> | 1.000 € |
| | für jedes weitere Mitglied | 4 € |
- 2.7 Zur gezielten Förderung öffentlicher, kulturell und sportlich bedeutender Veranstaltungen regionaler, nationaler und internationaler Art in Ditzingen werden auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 50% des nachgewiesenen Abmangels gewährt.
Die Anträge sind vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- 2.8 Kultur- und Sportangebote und Kooperationen mit nachweislich besonderer

Aufgabenstellung (z.B. mit Schulen, Behindertensport, Kooperationsmodelle bei gemeinsamen Angeboten der ortsansässigen Vereine, vereinsübergreifende Kulturangebote für Kinder) können auf Antrag eine Anschubfinanzierung für max. 2 Jahre erhalten. Voraussetzung für diese besondere Förderung ist eine Konzeption, welche Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung und Finanzierung) darstellt. Über jede Projektförderung wird im Einzelfall entschieden. Der Projektzuschuss beträgt maximal 25 % der entstehenden Kosten.

- 2.9 Die Stadt stellt den Vereinen und Organisationen entsprechend der Entgeltordnung für den Übungs- und Sportbetrieb städtische Räume – soweit vorhanden – zur Verfügung.
- 2.10 Jeder örtliche Verein und jede Organisation mit mehr als 30 Mitgliedern erhält in einer der städtischen Turn- und Festhallen bzw. Säle pro Jahr für eine öffentliche Veranstaltung (incl. Auf- und Abbau / Probebetrieb) eine Grundgebührenbefreiung. Die Dienstleistungen wie z.B. Hausmeister, Stuhlhelfer usw. werden den Vereinen in Rechnung gestellt.
- 2.11 Jeder örtliche Verein, Parteien und Wählervereinigungen, die einen Stadt- oder Ortsverband Ditzingen unterhalten, erhalten in den städt. Turn- und Festhallen bzw. Sälen Gebührenbefreiung (incl. Auf- und Abbau / Probenbetrieb) für eine vereinsinterne Veranstaltung (z.B Mitgliederversammlung). Die Dienstleistungen wie z.B. Hausmeister, Stuhlhelfer usw. werden den Vereinen in Rechnung gestellt.
- 2.12 Bei der Durchführung von städtischen Veranstaltungen wird grundsätzlich auf die Erhebung von Standgebühren verzichtet. Dies gilt auch für Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese ihren Sitz in Ditzingen haben.

III. Förderung der Sportvereine

Die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien erfolgt stets unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit. Zuschüsse können nur Vereine erhalten, die Mitglied des Württ. Landessportbundes oder einer Organisation sind, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen ist.

- 3.1 *Jugendförderung*
Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gegeben, er beträgt 17 €. Als Antrag und Bemessungsgrundlage für die Zuschussgewährung dient die alljährliche Meldung des Vereins an die jeweilige Dachorganisation nach dem Stand vom 1. Januar.
- 3.2 *Zuschuss für Übungsleiter*
Für jeden einem Ditzinger Sportverein vom WLSB für das laufende Jahr zugewiesenen Zuschussplatz für vom WLSB anerkannte nebenberufliche

Übungsleiter mit C- Lizenz im Freizeit-, Breiten- und Wettkampfleistungssport und Übungsleiter im Präventiv- und Reha-Sport (ÜL-C-Lizenz, P, R, Trainer C) gewährt die Stadt diesem Verein einen Zuschuss von 250 €/Jahr.

Übungsleiter mit einer von anderen Sportorganisationen anerkannten vergleichbaren Qualifikation werden gleichgestellt, wenn die Förderungswürdigkeit dieser Übungsleiterfähigkeiten im Einzelfall vom Sportamt grundsätzlich anerkannt worden ist.

3.3 *Leistungs- und Spitzensportförderung*

Jeder ortsansässige Sportverein erhält für die Teilnahme einzelner Sportlerinnen und Sportler oder von Mannschaften an förderungsfähigen Meisterschaften der im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) organisierten Sportfachverbände einen Zuschuss, der die Aufwendungen für Fahrtkosten einschließt.

Förderfähige Meisterschaften sind:

- Süddeutsche Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Europa- und Weltmeisterschaften
- Europacup- und Weltcupteilnahme
- Teilnahme an olympischen Spielen

Die Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt für die Altersklassen (unter Berücksichtigung der fachverbandsspezifischen Alterseinteilung)

- Schüler und Jugend

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt 50 % der Fahrtkosten in der II. Klasse der Bahn AG (ab 10 Personen Gesellschaftsfahrten).

Für Fahrten mit dem „Rädchen für alles“ wird innerhalb Deutschlands ein ermäßigter Kilometerpreis von 0,10 € festgelegt.

Für Vereine mit künstlerischer und kultureller Zielsetzung gelten die Regelungen für die Teilnahme an Wettbewerben analog der o.g.

Kategorisierung

(z.B: Bundeswettbewerb Jugend musiziert)

3.4 *Sportplatzpflege*

Die Stadt pflegt sämtliche im Stadtgebiet gelegenen Sportplätze. Die Stadt behält sich die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze vor.

3.5 *Zuschüsse für vereinseigene Anlagen*

Zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sondersportanlagen erhalten die Vereine einen Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt für:

Schießanlagen pro Schießstand	26 € / Jahr
Tennisplätze pro Spielfeld	128 € / Jahr
Tennishalle	230 € / Jahr
Bogensportgelände	230 € / Jahr
Reitplätze und –hallen	0,23 € / pro m ²
SportCenter	230 € / Jahr

Unterhält und bewirtschaftet ein Verein Sondersportanlagen, die in der o.g. Aufstellung nicht enthalten sind (z.B.: Beachvolleyballfeld, Skateanlage etc.) ist der Umfang des Zuschusses im Einzelfall zu regeln.

IV. Förderung der musik- und kulturtreibenden Vereine

4.1 *Gesangvereine*

Jeder anerkannte, ins Vereinsregister eingetragene Gesangverein, der von einem Dirigenten betreut wird, erhält jährlich einen Grundförderungsbeitrag von 720 €, bei mehr als 75 aktiven Mitgliedern (ohne Jugendchor) erhöht sich dieser Betrag auf 850 €. Hat der Verein einen aktiven Jugendchor, der von einem Dirigenten betreut wird, wird dafür ein weiterer Grundförderungsbeitrag in Höhe von 480 € gewährt.

4.2 *Musikvereine*

Der Musikverein Stadtkapelle Ditzingen e.V. erhält einen jährlichen Grundförderungsbeitrag von 1.660 €, der HHC Ditzingen erhält 1.200 €. Hat der Verein ein aktives Jugendorchester, das von einem Dirigenten betreut wird, wird ein weiterer Grundförderungsbeitrag in Höhe von 600 € gewährt.

4.3 *Kunstvereine*

Der Kultur- und Kunstkreis Ditzingen e.V. erhält jährlich einen Grundförderungsbeitrag von 800 €. Hat der Verein eine Jugendgruppe (Theater, Kunst), die von einem ausgebildeten Leiter betreut wird und aus mindestens 10 Teilnehmern besteht, wird jeder Gruppe ein weiterer Grundförderungsbeitrag von 480 € gewährt.

V. Förderung sonstiger Vereine

5.1 Sonstige eingetragene Vereine, die wegen ihrer Vielfalt nicht in den Bereich Sport und Kultur eingeordnet werden können, werden im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung berücksichtigt. Auf Antrag wird entsprechend der Bedeutung des Vereins, dessen Auftreten in der Öffentlichkeit und vor allem bei einer spezifischen, nachgewiesenen Jugendarbeit ein jährlicher pauschaler Zuschuss gewährt. Dieser beträgt:

bei Vereinen bis zu 50 aktiven Mitgliedern	66 €
bei Vereinen bis zu 100 aktiven Mitgliedern	200 €

bei Vereinen über 100 aktiven Mitgliedern	335 €
bei Vereinen über 200 aktiven Mitgliedern	466 €

Soweit in den zu fördernden Vereinen Kinder und Jugendliche aktiv sind, sind sie bei der Zahl der aktiven Mitglieder hinzuzurechnen.

5.2 Folgende Vereine erhalten aufgrund der Aufgabenstellung und dem Wirken in der Öffentlichkeit Festbeträge:

a) Tierschutzverein Ditzingen	260 €
b) Versehrtensportgruppe des Altkreises Leonberg	325 €
c) DRK Heimerdingen	520 €
d) DRK Ditzingen	1.950 €

FÖRDERUNG VON GRUPPEN BÜRGERSCHAFTLICHEN ENGAGEMENTS –TEIL B–

VI. Voraussetzungen für die Förderung

6.1 Gruppen im Sinne des Bürgerschaftlichen Engagements müssen aus mindestens 7 Teilnehmern bestehen und ein auf mindestens 1 Jahr angelegtes Projekt verfolgen.

Die Förderungsleistung der Stadt besteht grundsätzlich nicht in der Ausschüttung fester Jahresbeiträge, sondern in ideeller Unterstützung, in projektbezogenen Sachleistungen und finanzieller Hilfe in Einzelfällen. Wesentliche Hilfe zur Selbsthilfe ist auch die Bereitstellung von städtischen Räumen und Einrichtungen im Rahmen der geltenden Benutzungsordnungen.

6.2 BE-Gruppen sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie dem allgemeinen kulturellen, sozialen oder sportlichen Wohl der Bevölkerung dienen. Die Feststellung der Förderungswürdigkeit trifft die Anlaufstelle Bürgerschaftliches Engagement der Stadt Ditzingen.

Nicht förderungswürdig sind Gruppen, die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kursgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder wirtschaftliche Interessen verfolgen.

Ebenso sind nicht förderungswürdig Gruppen, deren Mitglieder oder Besucher überwiegend nicht aus Ditzingen kommen.

Förderungsvoraussetzung ist die Vorlage einer inhaltlichen Beschreibung der Ziele (Konzept), der Verantwortlichkeiten und der zeitlichen Perspektive.

BE-Gruppen können bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne der förderfähigen Zielsetzungen von den Gebühren für städtische Veranstaltungsräume befreit werden.

EHRUNG UND ANERKENNUNG –TEIL C–

VII. Allgemeines

7.1 *Stiftung einer Bürgermedaille*

Neben der Nutzung des Vorschlagsrechts für die Auszeichnung von Bund und Land schafft die Stadt Ditzingen die Möglichkeit, Personen, die sich über einen längeren Zeitraum in besonderem Maße in Ditzingen ehrenamtlich engagiert haben oder sich durch eine außergewöhnliche Einzelleistung für das Gemeinwohl engagiert haben, herauszuheben und zu ehren.

Dazu stiftet die Stadt Ditzingen die „*Bürgermedaille der Stadt Ditzingen*“.

- a) Die Bürgermedaille der Stadt Ditzingen wird mit Beschluss des Gemeinderates an Bürgerinnen, Bürger und Einwohner verliehen.
- b) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, der Stadtverwaltung und aus dem Kreis des Gemeinderates sowie von einzelnen Personen vorgeschlagen werden.
- c) Der Vorschlag ist in schriftlicher Form mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste des/der zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- d) Ausgezeichnet werden können bis zu zwei Personen im Kalenderjahr.
- e) Die Bürgermedaille wird vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter überreicht.

7.2 *Stiftung eines Bürgerpreises der Stadt Ditzingen*

Mit dem „Bürgerpreis der Stadt Ditzingen“ sollen vorbildliche Leistungen von Personen, Gruppen oder Projekten im Dienst der Gemeinschaft öffentlich anerkannt und gefördert werden. Der Preis soll zugleich zu eigenverantwortlichem, gemeinnützigem Handeln und zu Engagement für das Gemeinwohl ermutigen.

- a) Der Bürgerpreis der Stadt Ditzingen wird mit Beschluss des Gemeinderates verliehen.
- b) Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 5000 € ausgestattet. Er kann auf mehrere Personen, Gruppen oder Projekte aufgeteilt werden.
- c) *Sachthemen können sein:*
 - Denkmalschutz
 - Heimatpflege
 - Jugendarbeit
 - Kommunalpolitik/politische Bildung
 - Kultur
 - Schule/Weiterbildung
 - soziales Engagement
 - Sport
 - Umwelt
 - Wirtschaft

- d) Mögliche Preisträger werden aus der Mitte der Bürgerschaft vorgeschlagen.
- e) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.
- f) Der „Bürgerpreis der Stadt Ditzingen“ wird vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter überreicht.

7.3 *Stiftung einer Ehrenplakette der Stadt Ditzingen – „aktiv in Ditzingen“*

- a) Die Ehrenplakette der Stadt Ditzingen „aktiv in Ditzingen“ können Einzelpersonen, Gruppen und Mannschaften erhalten, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen, Kirchen und Projekten mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben.
- b) Die Anwartschaftszeit beträgt mindestens 5 Jahre. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden.
- c) Vorschläge zur Auszeichnung mit der Ehrenplakette „aktiv in Ditzingen“ können aus den Vereinen, Organisationen, Kirchen und Projekten oder aus der Mitte der Bürgerschaft gemacht werden. Vorschläge sind in schriftlicher Form zu stellen und zu begründen.
- d) Es ist Aufgabe der Antragssteller abzuklären, ob die zu ehrende Person oder Gruppe ein Amt oder eine Aufgabe mit aktivem Engagement ausgefüllt hat. Die Voraussetzung für die Ehrung ist dann nicht erfüllt, wenn ein Amt nur nominell wahrgenommen wurde.
- e) Die Verwaltung prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenplakette „aktiv in Ditzingen“ erfüllt sind. Die Zuständigkeit für die Verleihung der Ehrenplakette „aktiv in Ditzingen“ liegt beim Oberbürgermeister.
- f) Die Ehrenplakette „aktiv in Ditzingen“ wird vom Oberbürgermeister übergeben. Die Übergabe sollte im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen, die in engem Zusammenhang mit dem ehrenamtlichen Wirken des/der Geehrten steht (zum Beispiel Sportlerehrung, Hauptversammlung eines Vereins, Bürgermesse).

7.4 *Sportlerehrung, Kulturehrung, Ehrung im besonderen Einzelfall*

Die Stadt Ditzingen ehrt Einzelpersonen, Gruppen oder Mannschaften, die in den Bereichen Sport und Kunst besondere Leistungen erbracht haben (Ehrungsmodalitäten).

Ehrungsmodalitäten

Geehrt werden Ditzinger Bürgerinnen und Bürger sowie Einzelpersonen, die für die Stadt Ditzingen, einen ortsansässigen Verein, Gruppe, Organisation oder Schule in den Bereichen Kultur und Sport besondere Leistungen erbracht haben.

Es werden Platzierungen in Wettbewerben oder offiziellen Meisterschaften mit regionaler, überregionaler, nationaler und internationaler Bedeutung geehrt. Dabei wird zwischen den Leistungen von Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen unterschieden.

Die Ehrungen erfolgen anhand folgender Kriterien:

I. Kinder und Jugendliche

a) für den Bereich Sport

- 1. Platz auf Bezirksebene
- 1. – 6. Platz auf Landesebene (württembergische, baden-württembergische und süddeutsche Meisterschaften)
- 1.-10. Platz auf Bundesebene
- Teilnahme an internationalen Wettbewerben

b) für den Bereich „Kultur“

Musik-, Kunst-, Literatur- und Theaterwettbewerbe:

- 1. Platz auf Regionalebene
- 1.-3. Platz auf Landesebene
- 1.-10. Platz auf Bundesebene
- Auszeichnung mit einem Preis an internationalen Wettbewerben

Im Einzelfall können besondere kulturelle Leistungen geehrt werden.

II. Erwachsene

a) für den Bereich Sport:

- 1.+2. Platz bei württembergischen Meisterschaften
- 1.-3. Platz bei baden-württembergischen Meisterschaften
- 1.-4. Platz bei süddeutschen Meisterschaften
- 1.-10. Platz auf Bundesebene
- Teilnahme an internationalen Wettbewerben

b) für den Bereich „Kultur“

Musik-, Kunst-, Literatur- und Theaterwettbewerbe:

- 1.-3. Platz auf Landesebene
- 1.-10. Platz auf Bundesebene
- Teilnahme an internationalen Wettbewerben

Im Einzelfall können besondere kulturelle Leistungen geehrt werden.

Sportarten, die nicht bei dem WLSB gemeldet sind und Sportarten, die auf Landesebene mit weniger als 50 Mannschaften Meisterschaften austragen, unterliegen folgenden Auszeichnungskriterien:

- 1. Platz bei württembergischen, baden-württembergischen und süddeutschen Meisterschaften
- 1.-3. Platz auf Bundesebene

III. Ehrungen im besonderen Einzelfall

Es können besondere Leistungen geehrt werden, die dem Sport- und Kulturbereich nicht zuzuordnen sind. Die Entscheidung darüber trifft die Verwaltung und handelt im Ermessen.

VIII. Schlussbestimmungen

Für die Einhaltung und Anwendung dieser Richtlinien sind das Amt für Kultur, Freizeit und Familie und die Stabstelle Bürgerschaftliches Engagement zuständig.

IX. Inkrafttreten

Die Änderung dieser Richtlinien wurde vom Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 13.10.2020 beschlossen und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.